

## Amtliche Bekanntmachung

Vom Rat des Kreises Hohenstein-Ernstthal wurden durch Beschluß Nr. 132/74 vom 12.12.1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 entsprechend § 13 des Landeskulturgesetzes sowie des § 10 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz folgende Objekte als Naturdenkmale unter Schutz gestellt:

1. Pechgraben im Oberwald ab Flurstück 112 der Gemarkung Waldenburger Oberwald bis zu seiner Einmündung in den Langenchursdorfer Bach mit dem Schindelgraben von dessen Quelle bis zu seiner Einmündung in den Pechgraben.
2. Serpentinbruch mit angrenzendem Haldengelände auf Flurstück 103/1 der Gemarkung Waldenburger Oberwald (Flächennaturdenkmal).
3. Sumpfwiesenbiotop auf Teilen der Flurstücke 507, 509 und 523 der Gemarkung St. Egidien (Flächennaturdenkmal).
4. Linde auf der Lutherhöhe in Hohenstein-Ernstthal auf Flurstück 1087 der Gemarkung Hohenstein.
5. Buche im Fichtental auf Flurstück 520/2 der Gemarkung Langenberg.
6. "Käpplereiche" in Lichtenstein auf Flurstück 1215/2 der Gemarkung Lichtenstein.
7. "Gerichtslinde" in Grumbach auf Flurstück 96 der Gemarkung Grumbach.
8. Linde in St. Egidien auf Flurstück 66/1 der Gemarkung St. Egidien.

Naturdenkmale dürfen nicht beschädigt, zerstört oder ohne Genehmigung des Rates des Kreises verändert werden. Flächennaturdenkmale sind nur auf Wegen zu betreten.

Hohenstein-Ernstthal, am 6.1.1975

Kreisnaturschutzverwaltung

11.1.75

### Amtliche Bekanntmachung

Vom Rat des Kreises Hohenstein-Ernstthal wurden durch Beschluß Nr. 132/74 vom 12. 12. 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 entsprechend § 13 des Landeskulturgesetzes sowie des § 10 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz folgende Objekte als Naturdenkmale unter Schutz gestellt:

1. Pechgraben im Oberwald ab Flurstück 112 der Gemarkung Waldenburger Oberwald bis zu seiner Einmündung in den Langenchursdorfer Bach mit dem Schindelgraben von dessen Quelle bis zu seiner Einmündung in den Pechgraben.
2. Serpentinbruch mit angrenzendem Haldengelände auf Flurstück 103/1 der Gemarkung Waldenburger Oberwald (Flächennaturdenkmal).
3. Sumpfwiesenbiotop auf Teilen der Flurstücke 507, 509 und 523 der Gemarkung St. Egidien (Flächennaturdenkmal).
4. Linde auf der Lutherhöhe in Hohenstein-Ernstthal auf Flurstück 1087 der Gemarkung Hohenstein.
5. Buche im Fichtental auf Flurstück 520/2 der Gemarkung Langenberg.
6. „Käpplereiche“ in Lichtenstein auf Flurstück 1215/2 der Gemarkung Lichtenstein.
7. „Gerichtslinde“ in Grumbach auf Flurstück 96 der Gemarkung Grumbach.
8. Linde in St. Egidien auf Flurstück 66/1 der Gemarkung St. Egidien.

Naturdenkmale dürfen nicht beschädigt, zerstört oder ohne Genehmigung des Rates des Kreises verändert werden. Flächennaturdenkmale sind nur auf Wegen zu betreten.

Kreisnaturschutzverwaltung Hohenstein-Ernstthal

18.1.75

### Amtliche Bekanntmachung

Vom Rat des Kreises Hohenstein-Ernstthal wurden durch Beschluß Nr. 132/74 vom 12. 12. 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 entsprechend § 13 des Landeskulturgesetzes sowie § 10 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz folgende Objekte als Naturdenkmale unter Schutz gestellt:

1. Pechgraben im Oberwald ab Flurstück 112 der Gemarkung Waldenburger Oberwald bis zu seiner Einmündung in den Langenchursdorfer Bach mit dem Schindelgraben von dessen Quelle bis zu seiner Einmündung in den Pechgraben.
2. Serpentinbruch mit angrenzendem Haldengelände auf Flurstück 103/1 der Gemarkung Waldenburger Oberwald (Flächennaturdenkmal).
3. Sumpfwiesenbiotop auf Teilen der Flurstücke 507, 509 und 523 der Gemarkung St. Egidien (Flächennaturdenkmal).
4. Linde auf der Lutherhöhe in Hohenstein-Ernstthal auf Flurstück 1087 der Gemarkung Hohenstein.
5. Buche im Fichtental auf Flurstück 520/2 der Gemarkung Langenberg.
6. „Käpplereiche“ in Lichtenstein auf Flurstück 1215/2 der Gemarkung Lichtenstein.
7. „Gerichtslinde“ in Grumbach auf Flurstück 96 der Gemarkung Grumbach.
8. Linde in St. Egidien auf Flurstück 66/1 der Gemarkung St. Egidien.

Naturdenkmale dürfen nicht beschädigt, zerstört oder ohne Genehmigung des Rates des Kreises verändert werden. Flächennaturdenkmale sind nur auf Wegen zu betreten.

Kreisnaturschutzverwaltung Hohenstein-Ernstthal

berichtig  
am 3. 12. 1974

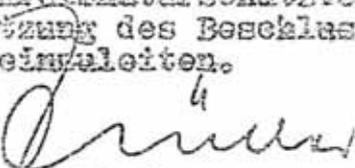
Vorlage Nr. 132 / 74

für die Sitzung des Rates des Kreises Hohenstein-Er. am 12. 12. 74

1. Gegenstand der Vorlage: Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Landschaft und zum Schutz der heimatischen Natur
2. Einreicher: Kreisnaturschutzverwaltung
3. Auf der Grundlage welcher gesetzl. Bestimmungen und Beschlüsse wurde die Vorlage erarbeitet: Landeskulturgesetz und seine DVO, Bezirkstagsbeschluss Nr. 79/74 und Beschluss des Rates des Bezirkes Nr. 0205
4. Welche Beschlüsse wurden bereits gefaßt?
5. Die Vorlage wurde beraten mit: Rat der Stadt/Gemeinde Hohenstein-Er., Langenberg, Reichenbach, Ruhlschnappel  
Rat des Bezirkes, Bezirksnaturschutzbeauftragten, Rat des Kreises, Referat Umweltschutz, Naturschutzbeauftragte, Kreisjagdbehörde
6. Wer soll zur Beratung hinzugezogen werden:
7. Wer soll den Beschluß erhalten:
  - a) zur Erledigung: Ratsmitglieder  
Kreisnaturschutzverwaltung  
Abt. VEDW, Ref. Umweltschutz
  - b) zur Kenntnis: Rat des Bezirkes, Bezirksnaturschutzverwaltung  
Rat der Stadt Hohenstein-Ernstthal  
Rat der Gemeinde Langenberg, Reichenbach  
Ruhlschnappel

**Beschlußvorschlag:**

Der Rat des Kreises stimmt den in dieser Vorlage unterbreiteten Vorschlägen der Kreisnaturschutzverwaltung über Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Landschaft und zum Schutz der heimatischen Natur zu und beauftragt den Sekretär der Kreisnaturschutzverwaltung, die erforderlichen Schritte zur Durchsetzung des Beschlusses auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes einzuleiten.

  
Müller  
Vorsitzender des Rates und  
Leiter der Kreisnaturschutz-  
verwaltung

(Unterschrift)

Zur Durchsetzung des Bezirkstagsbeschlusses 79/74 vom 20. 3. 1974 über die Konzeption zur planmäßigen Entwicklung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes im Bezirk Karl-Marx-Stadt und des Maßnahme- und Kontrollplanes (Beschluss Nr. /0285 vom 23. 9. 1974) hierzu ist es erforderlich, auch im Kreis Hohenstein-Ernstthal weitere Maßnahmen zur

- Gestaltung und Pflege der Landschaft und zum
- Schutz der heimatlichen Natur einzuleiten.

Diese Maßnahmen erstrecken sich in unserem Kreis auf eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Pfaffenberg - Rabensteiner Wald, eine Überprüfung der bisher ausgewiesenen Naturdenkmale und Unterschutzstellung weiterer geeigneter Objekte sowie den weiteren Ausbau des Netzes der Naturschutzbeauftragten.

#### 1. Erweiterung des LSG Pfaffenberg - Rabensteiner Wald

Der Rat des Kreises Hohenstein-Ernstthal beantragt auf Vorschlag der Kreisnaturschutzverwaltung die Erweiterung des bereits bestehenden LSG und ersucht den Rat des Bezirkes, bis zur endgültigen Unterschutzstellung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet dieses entsprechend § 15 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz einstweilig zu sichern.

Das Gebiet wird begrenzt durch die Talstraße in Hohenstein-Ernstthal (Anschluß an das bisherige LSG) bis zum Gasthof "Heiterer Blick". Von hier aus verläuft die Grenze entlang der F 180 bis zur Nötzoldkurve, von da aus bis zur Unterquerung der Autobahn am ehemaligen Gasthof "Katze" und weiter in Richtung Waldenburg bis zur Abzweigung der Straße nach Reichenbach.

Diese Straße bildet die Grenze bis zur Abzweigung der Bergstraße in Reichenbach, und diese wiederum in ihrer Verlängerung bis zum Rand des Forstreviers Oberwald. Von diesem Punkt aus führt die Grenze am Waldrand entlang bis zur Hohensteiner Straße am Ortsausgang von Langenberg. Von hier aus geht die Grenze zum Südostende der Gemeinde Langenberg und weiter die Fahrstraße nach Wüstenbrand bis zur Autobahn, wo der Anschluß an das bisherige LSG erfolgt.

Durch die Erweiterung des LSG innerhalb der genannten Grenzen wird ein Gebiet erfaßt, dem als Naherholungsgebiet überkreisliche Bedeutung zukommt. So werden u. a. das beliebte Wandergebiet um die Langenberger Höhe, der gesamte Oberwald in das LSG mit einbezogen.

Der Vorschlag der Kreisnaturschutzverwaltung, das Landschaftsschutzgebiet Pfaffenberg - Rabensteiner Wald in der genannten Form zu erweitern, wird von der Bezirksnaturschutzverwaltung und vom Bezirksnaturschutzbeauftragten befürwortet. Auch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle hat in seiner Stellungnahme vom 12. 6. 1974 der geplanten Erweiterung des bereits bestehenden LSG um weitere 935 ha Fläche zugestimmt.

Die bisherige Bewirtschaftung der in diesem Gebiet liegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird durch diese Unterschutzstellung nicht verändert.

## 2. Überprüfung und Erweiterung der Liste der Naturdenkmale

Die für den Kreis Hohenstein-Ernstthal geltende Liste der Naturdenkmale besteht seit mehr als 20 Jahren und umfaßt nur dendrologische Objekte. Wegen der in diesem Zeitraum erfolgten Veränderungen (einige der Objekte sind gar nicht mehr vorhanden) und der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse wurde von der Kreisnaturschutzverwaltung in enger Zusammenarbeit mit den Naturschutzbeauftragten des Kreises folgende neue Liste erarbeitet:

### 2.1. Flächennaturdenkmale

Bisher waren im Kreis Hohenstein-Ernstthal keine Flächennaturdenkmale unter Schutz gestellt. Trotzdem sind eine Anzahl schützenswerter Objekte vorhanden, wobei vorgeschlagen wird, die folgenden zum Naturdenkmal zu erklären:

#### 2.1.1. Pechgraben

mit seinem Seitenarm, den Schindelgraben, im Oberwald. Der Pechgraben soll ab Gelände des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung an der Ostgrenze des Oberwalds bis zu seiner Einmündung in den Chursbach unter Schutz gestellt werden.

Pech- und Schindelgraben sind in ihrem gesamten Charakter noch typische Mittelgebirgsbäche, die zur Zeit noch nicht von Abwässern oder sonstigen häuslichen oder industriellen Verschmutzungen verunreinigt sind. Der Schindelgraben, der in Höhe der Karl-May-Höhle in den Pechgraben einmündet, entspringt einem kleinen wiesenflachmoorartigen Quellgebiet in einer Talsonke am Reichenbacher Weg.

Beide Bäche zeichnen sich durch eine starke Meandrierung auf, wie sie bei keinem anderen Bach des Kreises mehr zu beobachten ist.

Die fischereiwirtschaftliche Nutzung der beiden Gewässer durch den Deutschen Anglerverein wird durch die Unterschutzstellung nicht beeinträchtigt.

#### 2.1.2. Serpentinbruch

mit beiderseits angrenzendem Haldengelände im Oberwald.

Der Serpentinbruch wird gegenwärtig nicht mehr genutzt. In ihm wurde Bronzitersementit gebrochen, der als Ausgangsgestein für die Nickelhydrosilikat-Lagerstätten von Bedeutung ist.

Der Bruch weist mit seinen Taubgesteinshalden eine interessante Flora und Fauna auf. Vom Bezirksfachauschuß für Geologie und Mineralogie wird er als geologisches Naturdenkmal von bezirklicher Bedeutung eingestuft.

Nach Unterschutzstellung wird es erforderlich, unter Hinzuziehung der Kreisnaturschutzverwaltung einen Plan zur geordneten Entnahme von Haldenmaterial zu erarbeiten.

Die Unterschutzstellung der unter 2.1.1. und 2.1.2. genannten Objekte wird im Schreiben vom 12. 6. 1974 ebenfalls vom Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle befürwortet.

### 2.1.3. Sumpfwiesenbiotop

in St. Egidien mit dem einzigen relativ großen Vorkommen von Orchideen (Knabenkraut) in unserem Kreis. Bei einer im Frühjahr durchgeführten Zählung konnten Naturschutzbeauftragte aus St. Egidien noch ca. 700 Pflanzen feststellen.

Das Vorkommen, das auf Teilen der Flurstücke 507, 509 und 523 der Gemarkung St. Egidien liegt, ist durch Weidebetrieb gefährdet. Mit der LPG "Otto Buchwitz" wurden deshalb bereits Verhandlungen geführt. In ihrem Ergebnis wurde das Gebiet von Naturschutzbeauftragten mit Weidezaun umgeben und so weitere Beschädigung vermieden.

Mit der Unterschutzstellung macht sich eine vertragliche Vereinbarung mit der LPG "Otto Buchwitz" in Form eines Pflorgevertrages erforderlich, um einerseits Vieheintrieb zu vermeiden, andererseits aber zu gewährleisten, daß durch regelmäßige Mahd sich das unmittelbar am Rümpfwald liegende Gebiet nicht mit Buschwerk überzieht.

### 2.1.4. Dendrologische Naturdenkmale

Seitens der Kreisnaturschutzverwaltung wird vorgeschlagen, die Hainiglinde in Falken (sehr stark beschädigt), den Ginkobaum in Lichtenstein (z. T. gefällt) aus der Liste der Naturdenkmale zu streichen und folgende neue Liste der dendrologischen Naturdenkmale zu bestätigen:

#### 2.1.4.1. Linde auf der Lutherhöhe

Dieser ca. 210 Jahre alte Baum hat eine gewisse ortsgeschichtliche Bedeutung, denn er wurde 1766 aus Anlaß der Freilegung der Quelle des sog. "Hohensteiner Gesundbrunnens" gepflanzt, dessen angebliche Heilkraft zum Bau des früheren "Mineralbades" (jetzt GPG Sachsenring) führte. Geringe Pflegemaßnahmen sind erforderlich.

#### 2.1.4.2. Gerichtslinde in Grumbach

Diese etwa 350 Jahre alte Sommerlinde Flurstück 94a der Gemarkung Grumbach hat ortsgeschichtliche Bedeutung, denn in diesem Gehöft befand sich das Ortsgericht (Linde im Siegel des Gerichts Grumbach).

#### 2.1.4.3. Rotbuche im Fichtental

Die mehr als 150 Jahre alte sogenannte "Joachimsbuche" hat einen Stammumfang von 5 m und eine Höhe von annähernd 30 m.

Sie sollte wegen ihres prächtigen Wuchses auch weiterhin unter Schutz stehen.

#### 2.1.4.4. "Käplereiche" in Lichtenstein

Das Alter dieser Stieleiche wird in der Lichtensteiner Chronik auf ca. 500 Jahre geschätzt. Wegen ihres imposanten Wuchses (Stammumfang über 7 m und Höhe fast 30 m) sollte sie auch weiterhin geschützt werden.

#### 2.1.4.5. Linde in St. Egidien

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Sommerlinde. Durch seinen günstigen Standort ist der mehr als 30 m hohe Baum im Dorf weithin sichtbar. Der auf dem Grundstück Höhenweg 7 stehende Baum sollte wegen seines Wuchses unter Schutz gestellt werden.

### 3. Ausbau des Netzes der Naturschutzbeauftragten

Das vor rund 10 Jahren aufgebaute Netz der Naturschutzbeauftragten (Naturschutzhelfer) des Kreises Hohenstein-Ernstthal ist wegen Überalterung, Ausscheiden durch Tod oder Wohnungswechsel zu überarbeiten.

Die Kreisnaturschutzverwaltung schlägt dazu vor:

#### 3.1. Der bisherige Naturschutzbeauftragte

Manfred Naumann, wohnhaft in Hohenstein-Ernstthal, Oststraße 13, geb. am 26. 5. 1935, Beruf: Lehrer

wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 nach bereits erfolgter Abstimmung mit der Bezirksnaturschutzverwaltung als Kreisnaturschutzbeauftragter eingesetzt.

Er übt diese Funktion gemeinsam mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten Walter Arnold aus, der künftig für alle in Verbindung mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb auftretenden Fragen und die Zustimmungen zum Fällen von Großgrün verantwortlich ist, während Manfred Naumann alle sich aus der Anweisung Nr. 7/71 (Ordnung für die Arbeit der Naturschutzbeauftragten und -helfer in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Mai 1971) ergebenden Aufgaben wahrnimmt.

#### 3.2. Das Netz der Naturschutzbeauftragten (Naturschutzhelfer) ist im Kreis Hohenstein-Ernstthal wie folgt auszubauen:

- |   |            |
|---|------------|
| - LSG Pfaffenberg und Territorium Wüstenbrand     | - 4 Helfer |
| - Territorium Hohenstein-Ernstthal                | - 8 "      |
| - Territorium Oberlungwitz, Gersdorf, Bernsdorf   | - 8 "      |
| - Territorium Lichtensrein, Rödlitz, Heinrichsorf | - 4 "      |
| - Territorium Gemeindeverband St. Egidien         | - 3 "      |
| - Territorium Gemeindeverband Callenberg          | - 3 "      |

Damit kommen in Zukunft im Kreisgebiet 30 Naturschutzbeauftragten zum Einsatz, während es bisher 42 waren.

Die Kreisnaturschutzverwaltung wird beauftragt, bis zum 31. 12. 1975 dieses Netz im Kreisgebiet aufzubauen, die gegenwärtig ausgegebenen Ausweise bis zu diesem Zeitpunkt einzuziehen, zu verlängern bzw. durch neue Ausweise zu ersetzen.

Gemeinsam mit den Kreisnaturschutzbeauftragten hat sie die bisher quartalsmäßig durchgeführten Schulungen der Naturschutzbeauftragten regelmäßig weiterzuführen und die Naturschutzarbeit auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes, seiner Durchführungsverordnungen und der Anweisung Nr. 7/71 effektiver zu gestalten.

Beschlußprotokoll

der 35./74 Sitzung des Rates des Kreises Hohenstein-Ernstthal  
am 12. Dezember 1974 im Sitzungszimmer des Rates des Kreises

Tagesordnung:

1. Einschätzung der Entwicklung des Arbeitsvermögens 1974 und  
Schlußfolgerungen für die nächsten Jahre
2. Problemdiskussion zur Bildung des Hauptauftraggebers Bauwesen
3. Einschätzung der bisherigen Realisierung des Beschlusses des  
Kreistages Nr. 136/73 und Ergänzungen zum Programm über die  
planmäßige Gestaltung der soz. Landeskultur und des Umwelt-  
schutzes im Kreis
4. Bestätigung von Vorlagen
  - a) Stand der Auflösung der Oberschule Heinrichsort
  - b) Maßnahmeplan zur Vorbereitung der 5. Kreistagssitzung
5. Informationen

Der Rat des Kreises ist durch die Anwesenheit von 18 Mitgliedern  
beschlußfähig.

Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende des Rates.

Die Tagesordnung wird mit der Aufnahme der Punkte 4b) und 5  
bestätigt.

Zu Punkt 1 der TO:

Beschluß Nr. 130/74

Der Rat des Kreises bestätigt die Einschätzung der Entwicklung  
des Arbeitsvermögens 1974 und die in der Vorlage enthaltenen  
Schlußfolgerungen.  
Auf Seite 2 ist der letzte Absatz unter Punkt 1 entsprechend der  
Hinweise zu überarbeiten.

Zu Punkt 2 der TO:

Der Rat des Kreises führt gemeinsam mit den Bürgermeistern der  
Städte Hohenstein-Er., Oberlungwitz sowie der Gemeinden Gersdorf  
und Wüstenbrand eine Problemdiskussion zur Bildung eines Haupt-  
auftraggebers Bauwesen. Hierzu wird die Diskussion fortgesetzt  
und in der nächsten Woche dazu eine Entscheidung getroffen.

Zu Punkt 3 der TO:

Beschluß Nr. 131/74

Der Rat des Kreises nimmt die Vorlage über die bisherige Realisierung des Beschlusses des Kreistages Nr. 136/73 zur Kenntnis und beschließt die eingebrachten Ergänzungen und Maßnahmen zur weiteren Durchsetzung des Landeskulturgesetzes.

Koll. Blumstengel wird beauftragt, für das Referat Umweltschutz einen Arbeitsplan für das 1. Halbjahr 1974 mit konkreten Aufgabstellungen auszuarbeiten.

Beschluß Nr. 132/74

Der Rat des Kreises stimmt den in der Vorlage unterbreiteten Vorschlägen der Kreisnaturschutzverwaltung über Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Landschaft und zum Schutz der heimatlichen Natur zu und beauftragt den Sekretär der Kreisnaturschutzverwaltung, die erforderlichen Schritte zur Durchsetzung des Beschlusses auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes einzuleiten.

Zu Punkt 4 der TO:

Beschluß Nr. 133/74

Der Rat des Kreises nimmt die Information über den Stand der Auflösung der Oberschule Heinrichsort zur Kenntnis und beauftragt den Kreisschulrat mit der Lösung noch offenstehender Probleme, damit ab 1. 9. 75 die Schüler der Oberschule Heinrichsort in die Otto-Grotewohl-OS Lichtenstein eingegliedert werden können.

Der Leiter der Abt. Verkehr wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Kreisschulrat die in der Vorlage aufgeführten Verkehrsprobleme zu lösen. *und im Rat bis 31. 3. 75 darüber Bericht zu erstatten.*

Beschluß Nr. 135/74

Der Rat des Kreises bestätigt den Maßnahmeplan zur Vorbereitung und Durchführung der 5. Sitzung des Kreistages am 16. 1. 1975.

Weiterhin nimmt der Rat die Informationen

- über die Einführung des Fernsprechverkehrs zwischen der DDR und Westberlin
  - die vorgesehenen Öffnungszeiten bei den staatlichen Organen
  - und die Weiterführung der marxistisch-leninistischen Weiterbildung auf staatsrechtlichen Gebiet
- zur Kenntnis.

Hohenstein-Er., am 16. 12. 1974

M ü l l e r  
Vorsitzender des Rates

B o e h m e  
Sekretär des Rates